

Kapitel 12 610
Verteidigungslastenverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

12 610 **Verteidigungslastenverwaltung**

E i n n a h m e n

Übrige Einnahmen

231 00	062	Sonstige Zuweisungen vom Bund	800 000	850 000	-50 000	964
266 00	062	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungs- ausgaben aus dem Ausland	900 000	900 000	—	864
Gesamteinnahmen Kapitel 12 610			1 700 000	1 750 000	-50 000	1 828

Erläuterungen

Zu Titel 231 00:

Nach Nr. 7 Absatz 1 des Abkommens über die Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Verteidigungslasten einschließlich der Besatzungslasten vom 23. März 1953 (MinBIFin S. 763) leistet der Bund zu den laufenden Personal- und Sachausgaben der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung pauschale Zuschüsse bis zu 50 % der dem Land unter Berücksichtigung der Einnahmen (vgl. Titel 266 00) entstehenden Aufwendungen.

Weniger wegen Personaleinsparungen im Zusammenhang mit dem Rückgang des Aufgabenumfangs durch Truppenabbau.

Zu Titel 266 00:

Erstattungen der ausländischen Streitkräfte für Verwaltungskosten der mit Lohnstellenaufgaben befaßten Behörden der Verteidigungslastenverwaltung gem. Art. 56 Absatz 10 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut.

Kapitel 12 610
Verteidigungslastenverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2003 EUR	Ansatz 2002 EUR	mehr (+) weniger (-) 2003 EUR	IST 2001 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für
Investitionen)**

633 10	062	Zuweisungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände (Ämter für Verteidigungslasten) 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 633 20. 2. Rückzahlungen sind von den Ausgaben abzusetzen.	1 300 000	1 400 000	-100 000	1 385
633 20	062	Zuweisungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände (ÄVL/Lohnstellen) 1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 10. 2. Rückzahlungen sind von den Ausgaben abzusetzen.	1 400 000	1 450 000	-50 000	1 465
Gesamtausgaben Kapitel 12 610			2 700 000	2 850 000	-150 000	2 850

Erläuterungen

Zu Titel 633 10:

Gemäß § 35 Absatz 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 als erstattungsfähig anerkannte Verwaltungskosten.

Zu Titel 633 20:

Gemäß § 35 Absatz 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 2003 als erstattungsfähig anerkannte Verwaltungskosten.